

Verabreichung des gewöhnlichen für stille oder gesungene Messen gebräuchlichen Handstipendiums persolviren lassen; dasselbe kann ferner nach der sententia communis ein Priester thun, der sogenannte ewige Messen (missae perpetuae, unsere gewöhnlichen Stiftmessen, die nicht der Stifter des Beneficiums sich ausbedungen, sondern die später von andern Gläubigen gestiftet worden sind), zu persolviren hat; haben ja die Decrete, welche den Überschuss des gewöhnlichen Stipendiums zurückzubehalten verbieten, immer nur die sogenannten Manualstipendien im Auge. Aus dem nämlichen Grunde kann sich endlich dieses Rechtes auch ein Priester bedienen, dem eine tette Erbschaft oder ein vitalitum gegen eine bestimmte Anzahl von jährlich zu persolvirenden hl. Messen zugefallen ist.

Aus dem Gesagten lässt sich auch die Handlungsweise des Cajus in unserm gegebenen Falle beurtheilen. Sie ist nach der sententia communis eine correcte und ist es um so mehr, wenn, wie es heut zu Tage geschieht, die Stiftungsbeträge oft gegen den Willen der Stifter in die Congrua des Pfarrers eingerechnet werden.

Steinhaus.

Pfarrvikar P. Severin Fabiani
O. S. B.

V. (Die Rogationsmesse.) Die Rogationsmesse am Markustage und an den drei Vittagen ist für jene Kirchen vorgeschrieben, wo wirklich eine Prozession stattfindet. (S. R. C. 12. März 1836 in Trident. ad 10 [1285]). Sie wird gewöhnlich in einer fremden Kirche, zu welcher die Prozession zieht, gecelebriert, kann aber auch in der eigenen Pfarrkirche gehalten werden, und zwar unmittelbar vor der Prozession oder gleich nach derselben bei der Rückkehr in die Kirche, wie letzteres häufig am Markustage zu geschehen pflegt.¹⁾ Außer dem Kirchenpatronatum gibt es auch kein liturgisches Hinderniß, welches die Rogationsmesse „Exaudivit“ verbieten würde; mag der 25. April (Markustag) auf einen Sonntag, wie es heuer der Fall war,

¹⁾ S. R. C. 23. Juli 1736 (4044) ad 24.

oder in die Osterwoche¹⁾) fallen und zugleich nur ein einziger Seelsorgepriester vorhanden sein, oder fällt auf einen der Bit-tage auch ein festum I. cl. (wie heuer Festum St. Floriani etc.), in allen diesen Fällen ist die Rogationsmesse zu nehmen. Die Rogationsmesse ist serial, kann still oder mit Gesang celebriert werden.²⁾ Wir bezeichneten das Kirchenpatrocinium als ein liturgisches Hinderniß für die Feier der Rogationsmesse; würde z. B. der hl. Markus oder ein anderer Heiliger der Patron jener Kirche sein, zu welcher die Prozession zieht, so müßte die Prozessionsmesse de Patrone gelesen werden,³⁾ jedoch mit der commemoratione feriae rogationum sub una conclusione cum oratione diei⁴⁾ scilicet Patrui.⁵⁾

¹⁾ Fällt der 25. April (Markustag) auf den Ostermontag, so wird zwar auch die Prozession abgehalten und, wenn zwei oder mehrere Seelsorgspräster in der Prozessionskirche celebrieren, auch die Rogationsmesse daselbst genommen; wenn jedoch nur ein einziger Priester vorhanden ist, so muß am Ostermontag die Messe des Tages genommen werden mit der Commemoratio rogationum. So hat die S. R. Congregatio am 26. März 1859, in welchem Jahre der 25. April auf den Ostermontag fiel, entschieden. Die Auffrage lautete: Quum festum S. Marci Evangelistae hoc anno occurat feria II. Paschatis Resurrectionis, eaque die juxta rubricas sit peragenda processio Litaniarum majorum, R. R. Dominus Petrus Severini Episcopus Sappensis. a. S. R. C. declarari petiti: utrum in ecclesiis parochialibus sacrarum Missionum in Albania, queis unicus tantum sacerdos est ad dictus, celebrari debeat post processionem missa rogationum: an potius missa feriae secundae paschatis, ratione potissimum habita, quod in his regionibus feria II. et III. paschatis adhuc festivae de praecerto serventur. — Et S. C. rescribere censuit: „In casu, de quo agitur, legatur missa de die cum Commemoratione rogationum sub unica conclusione. Vid. Act. S. Sedis. Volum. III. pag. 624. — Obgleich hier zunächst nur für den Ostermontag eine Entscheidung getroffen wurde, ist dieselbe doch auch auf den Osterdienstag auszudehnen, wenn derselbe ein gebotener Feiertag irgendwo sein würde. ²⁾ Hartmann, Repertorium Rituum. 3. Aufl. I. S. 363, n. 6. ³⁾ S. R. C. 23. Mai 1603 Hispalen. ⁴⁾ S. R. C. 27. Febr. 1847 in Limburg. 1—3. ⁵⁾ In Conventualkirchen (mit Chorgebet), wo aber auch die Prozession gehalten wird, besteht kein Verbot, a. m. Patrociniumstage die Rogationsmesse zu nehmen; eine Rogationsmesse ist für die genannten Kirchen sogar vorgeschrieben und zwar sine commemoratione Patrui; die übrigen Messen aber sollen nur de Patrone sine commemoratione rogationum gelesen werden. Vgl. Hartmann I. c. II. Bd. S. 146 n. 20. — Hierher mag auch folgende Entscheidung der S. R. C. v. 16. April 1853 in Ord. Minor. ad dub. 1. (1294) gerechnet werden: „Si in feria tertia vel quarta Rogationum incidat festum duplex primae classis, ex gr. Titularis propriae ecclesiae, vel Patrui loci, potestne celebrari post Processionem Missa Rogationum, et in aliis Missis addi commemoratione earundem? Resp. Affirmative quoad Missam Rogationum cum cantu; quoad commemorationem in Missis lectis, negative juxta rubricas. — Wird aber in einer Conventualkirche keine Prozession gehalten, so darf am

Die Orationen der Rogationsmesse sind durch die Rubriken des Missale¹⁾ und die Congregatio S. Rituum²⁾ genau festgestellt: Als 1. Oratio ist die propria Rogationum, als 2. die Oratio communis „Concede“ und als 3. die Oratio communis „Ecclesiae“ vel „pro papa“ zu wählen. Ist aber die Oratio „pro papa“ eine imperata ab Episcopo, wie jetzt in vielen Diözesen, so muß als 3. immer „Ecclesiae“ und als 4. pro papa genommen werden. —

Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme in jenen Kirchen, wo außer der Rogationsmesse keine andere Messe celebrirt wird, wie dies häufig in Landkirchen mit einem Seelsorgspriester der Fall ist. Hier ist die commemoratio festi occurrentis in der Rogationsmesse vorgeschrieben, so daß die Reihenfolge der 3 Orationen diese ist: Oratio I. rogationum, II. festi occurrentis, III. „Concede.“³⁾ Die oratio „pro papa“ wird als imperata noch hinzugenommen. So war also heuer in der Rogationsmesse am Markustage die oratio II. S. Marci, am Bittmontage die oratio II. Inventionis S. Crueis, am Bittdienstage oratio II. St. Floriani etc., am Mittwoche aber oratio II. S. Pii V. zu nehmen (nach dem Linzer Diözesanrectorium).

Eine Schwierigkeit, welche auch von liturgischen Autoritäten in ungleicherweise gelöst wird, entsteht aber über die weitere Frage, was denn zu geschehen habe, wenn die Tagesmesse noch eine oder zwei commemorationes speciales enthält. Müssen auch diese nebst dem festum occurrentis in der Rogationsmesse, wenn außer dieser keine Tagesmesse stattfindet, commemorirt werden? So fiel der Markustag heuer auf einen Sonntag, der in der Tagesmesse commemorirt wird, am Bittmontage war die commemoratio spec. festi simplicis S. Alexandri etc., am Mittwoch waren sogar 2 Commemorationes speciales in der Tagesmesse: I. Octavae, II. Vigiliae. (Linzer Diözesan Directorium). Sollten also, um unsere Frage zu wiederholen, diese commemorationes speciales der Tagesmesse, nach der oratio festi occurrentis (de quo est Officium) an 3. resp. 4. Stelle in die Rogationsmesse aufgenommen werden, so daß

Patrociniumstage auch die Rogationsmesse nicht genommen werden, sondern eine Conventmesse wird de patrono gelesen, jedoch mit der commemoratio rogationum, die übrigen Messen aber sine commemoratione rogationum. Vergl. Hartmann I. c. 1) Rubr. post Dominicam V. p. Pascha. 2) S. R. C. 16. Febr. 1781. In u. Ord. Carmelitar. (1295). 3) S. R. C. 23. Mai 1846 in Tuden. ad 2. Vergl. auch S. R. C. 12. August 1854 in Lucionen. ad 1.

dann die oratio „Concede“ einfach wegfielen? Hartmann scheint dies bejahen zu wollen¹⁾; wir vermögen jedoch nicht ihm beizustimmen, denn der Wortlaut des schon citirten Congregationsdecretes erscheint uns so klar, daß er keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß nur das festum occurrens, de quo fit Officium, und keine weiteren Commemorationes speciales in der Rogationsmesse (wenn sonst keine Messe stattfindet) aufgenommen und commemorirt werden dürfen. Die Entscheidung der S. Rituum Congregatio lautet: „Faciendum esse commemorationem festi occurrentis cum sola tertia oratione, quae secundo loco praescribitur in missa rogationum.“ Was kann deutlicher sein, als der Sinn dieser Entscheidung: die 2. Oratio ist vom festum occurrens und die dritte Oratio darf nur (sola) diejenige sein, welche in der Rogationsmesse an zweiter Stelle vorgeschrieben ist, nämlich „Concede.“ Wenn also die dritte Oratio nur „Concede“ sein darf, so bleibt für die Commemorationes speciales offenbar kein Platz mehr übrig, sind also wegzulassen. Um jedoch diese an und für sich klare Antwort der Congregation der Riten noch besser in das Licht zu stellen, so führen wir auch noch die Anfrage an, auf welche diese Entscheidung erfolgt ist; sie ist aus Gardellini's authentischer Dekretenammlung das dubium 2. des 5050. Decretes und lautet: „Una Tuden. dub. 2. Sub die 12. Nov. 1831. S. R. C. decrevit: „In ecclesiis, in quibus non solet quotidie missa decantari, vel ad est solus parochius in festo S. Marci ac in Triduo Rogationum etiamsi occurrat festum duplex, si fiat processio, legenda est missa rogationum; secus legenda est de festo cum commemo ratione earundem.“ Quaeritur ergo: si post processionem legatur missa rogationum, debet in ea fieri commemoratio festi occurrentis, et fieri debent **omnes aliae** commemo rationes, quae dicendae essent in missa diei? Vel his omnibus ommissis dicendae sunt secunda et tertia Orationes, quae in missa rogationum dicendae praescribuntur in Missali? Es wurde also angefragt, ob ein Pfarrer, der allein ist, bei der Rogationsmesse das festum occurrens und alle anderen commemorationes speciales der Tagesmesse, oder gar nichts von der Tagesmesse aufnehmen müsse? Und geantwortet wurde: Allerdings müsse das festum occurrens commemorirt werden (an zweiter Stelle), aber die übrigen commemorationes speciales, die etwa noch in der Tages-

¹⁾ I. c. II. Bd. S. 145, n. 3 u. 4.

messe zu machen wären, müssen bei der Rogationsmesse ausgelassen werden, denn die dritte Oratio dürfe nur allein „Concede“ sein. — Somit ist also die Regel, welche in vielen Directorien am Markustage steht, ganz richtig: „Si in ecclesia, ad quam processio dirigitur, una tantum est missa, haec erit de rogationibus cum commemoratione festi occurrentis et orat. „concede.“

II. In jenen Kirchen, wo keine Prozession stattfindet, darf auch die Rogationsmesse (an einem Feste 9 lectionum) nicht genommen werden.¹⁾ Es wird aber an den drei Bittagen die feria rogationum bei der Tagesmesse commemorirt, wenn die Tagesmesse blos de duplici vel semiduplici vel de die infra Octavam ist; ist aber die Tagesmesse de duplici I. classis, so ist zwischen dem Bittmontag als feria major und den anderen zwei Bittagen als feriae minores zu unterscheiden. An einem Feste I. cl., welches auf den Bittmontag fällt, ist die feria rogationum zu commemoriren; fällt aber ein festum I. cl. auf den Dienstag oder Mittwoch, so unterbleibt die commemoratio rogationum, wie z. B. heuer am Feste des hl. Florian; fällt aber auf den Dienstag oder Mittwoch ein festum II. cl., so unterbleibt die commemoratio rogationum nur in missis cantatis und Conventmessen (auch stillen Conventmessen) und wird nur in anderen stillen Messen (die nicht Conventmessen sind) genommen. — Am Markustage wird die feria rogationum nicht commemorirt, mit Ausnahme der Hauptmesse (Conventmesse), sie mag mit oder ohne Gesang sein, wo die commemoratio rogationum vorgeschrieben ist.

Was hier von den Messen gesagt wurde, welche in Kirchen, wo keine Prozession stattfindet, gelesen werden, gilt in ganz gleicher Weise von den Messen, welche nebst der Rogationsmesse in einer Kirche, wo die Prozession stattfindet, celebriert werden.

Die Rogationsmesse wird immer in violetten Paramenten celebriert, sine Gloria und selbst in Dominica und infra Octavam (Paschatis) sine Credo. In der Osterwoche ist das

¹⁾ S. R. C. 12. Nov. 1831 in Marsorum ad 27. fällt auf den Bittmontag nur ein simplex, so ist das Officium de feria und somit kann auch die Rogationsmesse genommen werden; fällt nur ein simplex auf den Dienstag, so ist die Messe de simplici cum commem. Rogat. oder in Nichtconventmessen auch de Rogationibus cum commem. f. simplicis. — Fällt aber blos ein festum simplex auf den Mittwoch, so ist die Messe de Vigilia cum commem. rogationum. Vgl. Hartmann, Tabelle l. e. II. S. 144. Privativmessen sind natürlich erlaubt.

„Communicantes“ und „Hanc igitur“ de Paschate zu nehmen, jedoch ist dem Benedicamus, das in tono seriali zu singen ist, kein Alleluja beizufügen; die Praefatio paschalis, in tono seriali), Ultimum Evangelium S. Joannis.

Fällt der 25. April in die Osterwoche, so wird das Fest des hl. Markus verlegt, nicht aber die Prozession und Rogationsmesse. Letztere werden nur verlegt, wenn der 25. April der Ostersonntag wäre; für diesen Fall wird die Prozession mit der Rogationsmesse am Osterdienstag abgehalten.

Über den Ritus der Prozession, sowie über die vorgeschriebene Allerheiligen-Litanei war es nicht unsicht, zu schreiben. Wir bemerken nur kurz folgendes: Wesentlich ist die Litanei von allen Heiligen mit Pater noster mit dem Ps. 69, den Preces und Orationen, welche während der Prozession zu singen¹⁾ oder von jenen zum Breviergebet verpflichteten Klerikern, welche der Prozession nicht beiwohnen, an diesen Tagen nach den Laudes (jedoch ohne Anticipirung) still und schicklich kniend zu recitiren sind. Hat man die Laudes nicht anticipirt, so reiht man dem Benedicamus Domino (der Laudes) die Litanei sofort an und übergeht somit Fidelium animae — Regina coeli etc. Die Prozession muß in allen Pfarrkirchen abgehalten werden; in Städten jedoch mit mehreren Pfarrkirchen geht die Prozession von der Hauptkirche aus und dahin wieder zurück; die übrigen Pfarren haben sich mit ihren Gemeinden dieser anzuschließen. Der Pfarrer der Hauptkirche oder dessen Stellvertreter ist dann der Führer der Prozession. Mit Einwilligung des Pfarrers darf sie auch in den Quasi-Pfarrkirchen, d. h. auf den Filialen stattfinden, wenn letztere so weit von dem Pfarrorte entlegen sind, daß Rector und Volk nur schwer sich an dem Rogationsgottesdienste in der Pfarrkirche betheiligen können.²⁾ In der Einzugskirche (fremden Kirche) soll zuerst der Patron dieser Kirche begrüßt werden mit Antiphon, Versikel und Oration (wie an seinem Feste bei den Laudes), in der Ausgangskirche, wo die Prozession geschlossen wird, werden erst die Preces, Versikeln und Orationen der Allerheiligen-Litanei gebetet.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

¹⁾ Würde jedoch eine Oktav, welche eine Praefatio propria hat, auf einen Bittag fallen, und zugleich nur eine einzige Messe, nämlich die Rogationsmesse, stattfinden, so muß bei der Rogationsmesse die commemoratio Octavae, vorausgesetzt, daß davon auch das Officium ist, genommen und auch die Praefatio de Octava (und nicht paschalis) gewählt werden. S. R. C. 17. Sept. 1853, in Veronen. ad 5. ²⁾ Caer. Ep. lib. II. c. 32. n. 4. ³⁾ Vgl. Hartmann I. c. I. S. 361.